

**Merkblatt zur Nachweisführung nach § 10 der
novellierten Fassung des EEWärmeG vom Mai 2011
bei Nutzung von Abwärme in nicht öffentlichen Gebäuden
(Ersatzmaßnahme nach § 7 EEWärmeG)**

1. Regelungen zum Nachweis im EEWärmeG

Um die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem EEWärmeG überprüfen zu können, müssen die Eigentümer neu errichteter, nicht öffentlicher Gebäude grundsätzlich bei der zuständigen Behörde¹ Nachweise über die Erfüllung der technischen Anforderungen bei der gewählten Nutzung von erneuerbaren Energien bzw. bei der Durchführung von Ersatzmaßnahmen vorlegen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2. in Verbindung mit Abs. 3 sowie mit den Nummern I. bis VIII. der Anlage zum EEWärmeG). Der Nachweis ist innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Jahrs der Inbetriebnahme der Heizanlage zu erbringen. Zudem ist es für die Überprüfung durch die zuständigen Behörden gemäß § 11 EEWärmeG notwendig, dass die Verpflichteten die Erreichung der für die jeweilige technische Alternative im EEWärmeG geforderten Anteile an der Deckung des Wärmeenergiebedarfs und ggf. des Kälteenergiebedarfs dokumentieren.

Zunächst ist nach dem EEWärmeG bei Errichtung des neuen nicht öffentlichen Gebäudes ein einmaliger Nachweis zur Anlagentechnik erforderlich (§ 10 Abs. 1 Nr. 2.). Nur bei Lieferung von gasförmiger und flüssiger Biomasse sind der zuständigen Behörde in den ersten fünf Kalenderjahren ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage die Abrechnungen des Brennstoff-Lieferanten vorzulegen. (In späteren Jahren sind diese Abrechnungen wie bei Nutzung von fester Biomasse vom Verpflichteten über fünf Jahre aufzubewahren und müssen der zuständigen Behörde nur auf deren Verlangen vorgelegt werden.)

2. Form und Inhalt der Nachweise

Der für neu errichtete, nicht öffentliche Gebäude vom EEWärmeG geforderte Nachweis ist in schriftlicher Form bei der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Benutzung eines besonderen Formblatts ist nicht erforderlich. Die Darlegung muss die in diesem Merkblatt nachstehend aufgeführten Informationen und Daten enthalten, die zur Überprüfung bei der ausgewählten technischen Alternative erforderlich sind.

¹ Die Zuständigkeit wurde in den kreisfreien Städten und in den kreisangehörigen Gemeinden, denen die Bauaufsicht übertragen ist, dem Gemeindevorstand und in den Landkreisen dem Kreisausschuss übertragen.

Soweit das EEWärmeG die Bescheinigung eines Sachkundigen, des Anlagenherstellers, des installierenden Fachbetriebs, eines Netzbetreibers, Anlagenbetreibers oder Brennstofflieferanten fordert, ist dieses Dokument dem Nachweis beizufügen. Wird der Nachweis vor Inbetriebnahme der Heizungsanlage des Gebäudes zu einem frühen Zeitpunkt erbracht – etwa zusammen mit dem Energieausweis nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) – kann die ggfs. erforderliche Bescheinigung nach der Bauausführung innerhalb der vom EEWärmeG gesetzten Frist von drei Monaten ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage nachgereicht werden.

Zur Dokumentation des Deckungsanteils des Wärme- und Kälteenergiebedarfs aus der Nutzung von Abwärme gemäß dem EEWärmeG wird die Verwendung der einschlägigen Teile des für das Gebäude erstellten Energieausweises nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) empfohlen. Soweit die zur Erstellung des EnEV-Energieausweises benutzte Software als Programmiererweiterung die erforderlichen Berechnungen zur Erfüllung der Anforderungen des EEWärmeG enthält, ist die Vorlage eines Ausdrucks dieser Ergebnisse zur Dokumentation zu empfehlen. Das dokumentierte Berechnungsergebnis ist i.d.R. als Beleg der Erreichung der geforderten Mindestdeckungsanteile ausreichend.

3. Anforderungen des EEWärmeG bei Nutzung von Abwärme als Ersatzmaßnahme

Der Verpflichtung aus dem EEWärmeG kann ersatzweise auch dadurch nachgekommen werden, dass der Wärme- und Kälteenergiebedarf des neu zu errichtenden nicht öffentlichen Gebäudes zu mindestens 50 % aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme gedeckt wird.

Bei Verwendung von Wärmepumpen zur Abwärmenutzung gelten dieselben technischen Anforderungen wie im Falle der Nutzung von Geothermie bzw. Umweltwärme.

Im Falle des Einsatzes von elektrisch betriebenen Wärmepumpen müssen folgende technische Anforderungen eingehalten und von einem Sachkundigen bescheinigt werden:

- Die mittels einer Berechnung nach den anerkannten Regeln der Technik nachzuweisende Jahresarbeitszahl muss bei elektrisch betriebenen Luft/-Wasser- und Luft/Luft-Wärmepumpen mindestens 3,5 betragen bzw. 3,3 wenn die Warmwasserbereitung durch die Wärmepumpe oder zu einem wesentlichen Anteil durch andere erneuerbare Energien vorgenommen wird. Zudem muss die Wärmepumpe über Wärmemengen- und Stromzähler verfügen, deren Messwerte die Berechnung der Jahresarbeitszahl der Wärmepumpe ermöglichen.
- Bei allen anderen elektrisch betriebenen Wärmepumpen beträgt der mittels einer Berechnung nach den anerkannten Regeln der Technik nachzuweisen-

de Mindestwert der Jahresarbeitszahl 4,0 bzw. 3,8 wenn die Warmwasserbereitung durch die Wärmepumpe oder zu einem wesentlichen Anteil durch andere erneuerbare Energien vorgenommen wird. Zudem muss die Wärmepumpe über Wärmemengen- und Stromzähler verfügen, deren Messwerte die Berechnung der Jahresarbeitszahl der Wärmepumpe ermöglichen.

(Nicht erforderlich für Sole/Wasser und Wasser/Wasser-Wärmepumpen, wenn die Vorlauftemperatur der Heizungsanlage nachweislich nur bis zu 35 Grad Celsius beträgt.)

- Bei Verwendung einer mit fossilen Brennstoffen betriebenen Wärmepumpe ist mittels einer Berechnung nach den anerkannten Regeln der Technik eine Jahresarbeitszahl von mindestens 1,2 nachzuweisen. Zudem muss die Wärmepumpe über einen Wärmemengenzähler und einen Brennstoffzähler verfügen, deren Messwerte die Berechnung der Jahresarbeitszahl der Wärmepumpe ermöglichen.

(Nicht erforderlich für Sole/Wasser und Wasser/Wasser-Wärmepumpen, wenn die Vorlauftemperatur der Heizungsanlage nachweislich nur bis zu 35 Grad Celsius beträgt.)

Bei Nutzung von Abwärme bei raumluftechnischen Anlagen mit Wärmerückgewinnung muss der Wärmerückgewinnungsgrad mindestens 70 % und die Leistungszahl mindestens 10 betragen.

Kommt Abwärme in Anlagen zur Kältebereitstellung zum Einsatz, ist der Endenergieverbrauch für die Erzeugung der Kälte, die Rückkühlung und die Verteilung der Kälte nach der jeweils besten verfügbaren Technik zu senken.

Bei allen anderen Arten der Abwärmenutzung ist nachzuweisen, dass der Stand der Technik eingehalten wird.

Bei Deckung des Bedarfs durch die Nutzung von Abwärme ist die Erreichung des Mindestanteils von 50 % an der Deckung des Gebäudebedarfs durch den Verpflichteten zu belegen.

4. Angaben zur Dokumentation der Deckungsanteile und zur Nachweisführung bei Nutzung von Abwärme als Ersatzmaßnahme

Folgende Allgemeine Angaben zum Gebäude und zum Gebäudeeigentümer müssen enthalten sein:

- Name (bzw. Firma, Bezeichnung der Institution) des Gebäudeeigentümers
- Postadresse des Gebäudeeigentümers (plus ggfs. Telefon, Fax, E-Mail)
- Adresse (bzw. Lagebeschreibung) des Gebäudes, auf das sich der Nachweis bezieht
- Art und Funktion des Gebäudes
(Bei Wohngebäuden mit Angabe der Wohneinheiten)Jahr der Inbetriebnahme der Heizungsanlage des Gebäudes

Zur Dokumentation der Deckungsanteile sind folgende bautechnische und energietechnische Angaben erforderlich:

- bei Wohngebäuden die Gebäudenutzfläche gemäß Anlage 1 Nr. 1.3.3 zur EnEV und bei Nicht-Wohngebäuden die Nettogrundfläche gemäß EnEV (Diese Flächengrößen können dem Energieausweis nach der EnEV entnommen werden.)
- Wärmeenergiebedarf des Gebäudes für Beheizung und Warmwasser sowie ggfs. für Raumkühlung in Kilowattstunden im Jahr (kWh/a)
(Der § 2 Abs. 2 Nr. 9 des EEWärmeG definiert den Wärmeenergiebedarf eines Gebäudes als die unter standardisierten Bedingungen jährlich benötigte Wärmemenge zur Deckung des Bedarfs für Beheizung und Warmwasserbereitung. Der Kälteenergiebedarf ergibt sich aus der zur Raumkühlung eines Gebäudes eingesetzten Kältemenge. Wenn vorhanden, sind beide jeweils unter Einschluss des Energieaufwands für Übergabe, Verteilung und Speicherung vorzuweisen. Diese Werte werden im Zuge der für jeden Neubau geforderten Erstellung eines bedarfsorientierten Energieausweises als Zwischenergebnis ermittelt und können somit dieser Berechnung entnommen werden. Sie lassen sich allerdings nicht unmittelbar im Ausdruck des Energieausweises ablesen. Im Berechnungsverfahren der EnEV ergibt sich der Wärme- und Kälteenergiebedarf durch Aufsummierung des Nutzenergiebedarfs für Heizung und Warmwasser (und eventuell Raumkühlung) zuzüglich von Aufschlägen für Verluste bei Übergabe, Verteilung und Speicherung. Siehe hierzu auch die Erläuterung im Anhang 1 des allgemeinen Merkblatts zum Vollzug des EEWärmeG in Hessen.)
- Wärmebereitstellung aus der Anlage zur Abwärmenutzung für die Deckung des Wärmeenergiebedarfs des Gebäudes und ggfs. Kälteenergie, die aus der Anlage durch Einsatz von Abwärme technisch nutzbar gemacht wurde jeweils in kWh im Jahr (kWh/a)
(Berechnung nach den anerkannten Regeln der Technik gemäß § 23 EnEV .)

Als Nachweis im Sinne des § 10 EEWärmeG sind folgende Bescheinigungen, Zertifikate, Abrechnungen etc. vorzulegen:

- Bei Verwendung von Wärmepumpen muss der erforderliche Nachweis zu den Jahresarbeitszahlen sowie zu den übrigen anlagentechnischen Anforderungen mittels Bescheinigung eines Sachkundigen erbracht werden. Zudem ist das Umweltzeichen „Euroblume“ und „Blauer Engel“, das Prüfzeichen „European Quality Label for Heat Pumps“ oder ein gleichwertiger Nachweis vorzulegen
- Im Falle der Nutzung von Abwärme bei raumluftechnischen Anlagen mit Wärmerückgewinnung Bescheinigung eines Sachkundigen, des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs, der die Anlage eingebaut hat, aus der Art und Fabrikat sowie die Leistungskennwerte der Lüftungsanlage hervorgehen
- Sofern Abwärme durch Kälteanlagen genutzt wird ist zudem von einem Sachkundigen zu bescheinigen, dass die Kälte zur Deckung des Kältebedarfs für Raumkühlung genutzt wird und dass der Endenergieverbrauch für die Erzeugung und Verteilung der Kälte und die Rückkühlung nach der besten verfügbaren Technik gesenkt worden ist

- Für andere Arten der Abwärmenutzung und bei Nutzung von Abwärme zur Kältebereitstellung ist die Einhaltung des Standes der Technik durch einen Sachkundigen zu bescheinigen.

Datenschutzrechtliche Hinweise:

Der Nachweispflichtige hat das Recht auf Auskunft und Benachrichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten (§ 18 HDSG), auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung in seinem Fall (§ 7 Abs. 5 HDSG), auf Einsicht in das Verzeichnisse (§ 6 Abs. 2 HDSG), auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung seiner Daten (§ 19 HDSG) auf Schadenersatz (§ 20) HDSG) und Anrufung des Datenschutzbeauftragten (§28, 37 Abs. 2 Satz 2 HDSG).

Das jeweils für das Gebiet des Eigentümers zuständige Regierungspräsidium kontrolliert durch geeignete Stichproben die Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1 EEWärmeG und die Richtigkeit der Nachweise nach § 10 EEWärmeG (§ 11 Abs. 1 EEWärmeG). Zu diesem Zweck werden die Nachweise nach § 10 EEWärmeG und nachfolgend aufgezählte Daten an das zuständige Regierungspräsidium übermittelt:

1. Eigentümer (Kontaktinformationen, Objektadresse);
2. Gebäudeart (Wohneinheiten, Gebäudenutzfläche/Nettogrundfläche);
3. Art der Wärmeversorgung (Art der Erfüllung des EEWärmeG, primäre und sekundäre Heizenergie, Wärme-, Kälteenergiebedarf des Gebäudes, Jahr der Inbetriebnahme der Heizungsanlage).